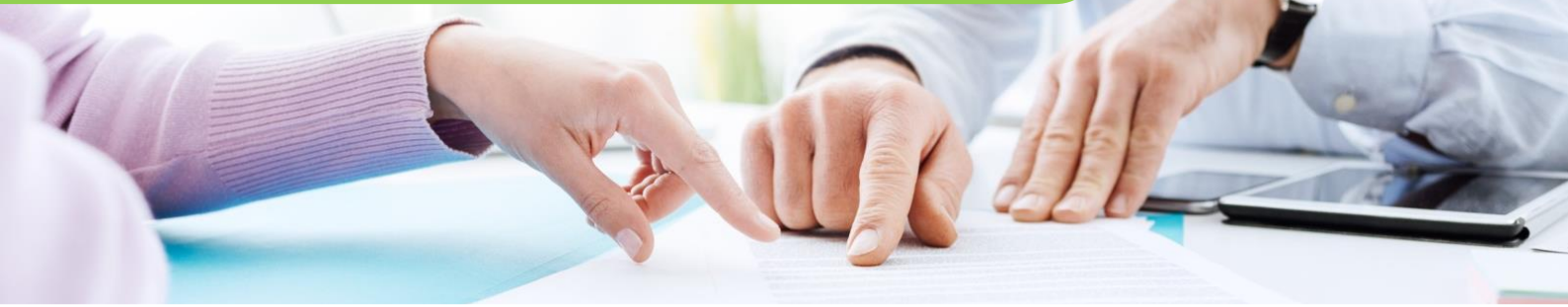




# Merkblatt & Kundeninformation



## Thema: Infos zum Bildungs- und Teilhabe-Paket

Ab dem **01.01.2011** erhalten **Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene** neben ihrem monatlichen Regelbedarf auch sogenannte Leistungen für Bildungs- und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

Anspruchsberechtigt sind Bezieher von Hartz IV- oder Sozialhilfe-Leistungen, von Wohngeld oder Kinderzuschlag, außerdem Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der jeweils aktuelle Bescheid ist bei Antragstellung mitzubringen!

Folgende Leistungen können nach dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt werden:

### Zuschuss für Schul- und KITA-Ausflüge

Bezuschusst werden neben eintägigen Ausflügen in Schulen und Kindertageseinrichtungen auch mehrtägige Klassenfahrten. Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. **Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten.** Ein Taschengeld für zusätzliche Ausgaben wird nicht gewährt.

### Schülerbeförderung

Übernommen werden die Kosten der Schülerbeförderung für Schülerinnen und Schüler, die die nächstgelegene Schule ihres Bildungsganges (in der Regel ab Sekundarstufe II) besuchen. Voraussetzung ist, dass die Beförderung zur nächsten Schule notwendig ist und die Kosten nicht bereits von anderer Seite getragen werden. Die Kosten werden entweder insgesamt übernommen oder bezuschusst (wenn die Fahrkarte auch für andere Zwecke genutzt werden kann).

Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

### Schulbedarf

Die Leistungen sind für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen bestimmt, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten. **Der Schulbedarf wird jeweils zum 01.08. 70,00 € und zum 01.02. 30,00 € überwiesen. Auf Verlangen ist eine Schulbescheinigung vorzulegen.**

**Achtung!** Bei laufendem Hartz IV- oder Sozialhilfe-Bezug ist kein Antrag erforderlich! – Die Zuschüsse werden automatisiert zu o. g. Terminen

zusammen mit den übrigen Leistungen vom Jobcenter bzw. dem Kreissozialamt überwiesen. Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag, stellen ihre Anträge bei der Koordinierungsstelle soziale Kommunalentwicklung.

### Zuschuss zur Mittagsverpflegung für Kinder/Jugendliche

Bezuschusst werden die Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Die Leistungen sind bestimmt für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten, sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen. **Dabei ist ein Eigenanteil von 1 Euro pro Mittagessen selbst zu tragen.** Der Zuschuss wird direkt mit dem Träger der Mittagsverpflegung in den Einrichtungen bzw. mit dem Betreiber des Bistros abgerechnet. Privat gekaufte Verpflegung wird nicht bezuschusst.

### Lernförderung (Nachhilfe)

Die Leistungen sind bestimmt für Schülerinnen und Schüler von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, die **jünger als 25 Jahre** sind und **keine Ausbildungsvergütung** erhalten.

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im



# Merkblatt & Kundeninformation

Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z.B. Fördervereine) organisierte Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels gefährdet ist (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. **Eine entsprechende Bescheinigung der Schule ist dem Antrag beizufügen!** Nähere Informationen hierzu gibt das Sekretariat der jeweiligen Schule.

## Gesellschaftliche Teilhabe für Kinder / Jugendliche

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen **unter 18 Jahren** ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und besonders Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im **Wert von 10,- € monatlich** erbracht. Seit 01.08.2013 dürfen diese 10,00 € auch für Ausrüstungsgegenstände/besondere Sportkleidung eingesetzt werden. Die Leistungen können individuell eingesetzt werden für:

- **Übernahme der Mitgliedsbeiträge anerkannter Vereine der Jugendhilfe** (Sport, Spiel, Kultur, Geselligkeit, Kunst, Musik...). Wer anerkannter Verein der Jugendhilfe ist, kann beim Jugendamt erfragt werden. Die Übernahme der Vereinsbeiträge

erfolgt im Halb-Jahres-Rhythmus, die Zahlung direkt an den Verein. Zur Antragstellung bringen Sie, falls schon zur Hand, eine Mitgliedsbescheinigung des Vereins unter Angabe des Halbjahres-Beitrages mit!

- **den Unterricht in künstlerischen Fächern** (z.B. Musik- oder Mal-Unterricht). Auch hier erfolgt die Übernahme der Beiträge im Halb-Jahres-Rhythmus, die Zahlung direkt an den Anbieter. Zur Antragstellung bringen Sie, falls schon zur Hand, eine Bescheinigung des Anbieters (z.B. Volkshochschule oder Musikschule) unter Angabe des Halbjahres-Beitrages mit.
- **angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung** (z.B. Museums- oder Theater-Besuch über einen Verein oder die Schule, für den von Ihnen ein Kostenbeitrag zu leisten ist). Hierbei ist es möglich, den Halb-Jahres-Zuschuss in Höhe von 60,- € für eine Aktivität in Anspruch zu nehmen. Bringen Sie bitte eine Anmelde-Bestätigung mit!
- **die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Kinder-u. Jugendfarm)**  
Auch hier ist es möglich, den Halb-Jahres-Zuschuss in Höhe von 60,- € für eine Aktivität in Anspruch zu nehmen. Bringen Sie bitte eine Anmelde-Bestätigung mit!

## Zuständige Stellen für die Antragsbearbeitung sind...

für EmpfängerInnen von **SGB II, Wohngeld, Kinderzuschlag:**

- Koordinierungsstelle  
Soziale Kommunalentwicklung  
Professor-Notton-Str. 2  
66740 Saarlouis

für EmpfängerInnen von **Sozialhilfe und Asylbewerberleistungen:**

- Kreissozialamt  
Ahornweg 1-3  
66740 Saarlouis